

59. Landesverfassungsgesetz vom 18. Mai 2011, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird
60. Gesetz vom 18. Mai 2011, mit dem das Landes-Verlautbarungsgesetz geändert wird
61. Verordnung der Landesregierung vom 7. Juni 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pians festgelegt wird
62. Verordnung der Landesregierung vom 7. Juni 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tobadill festgelegt wird

59. Landesverfassungsgesetz vom 18. Mai 2011, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Tiroler Landesordnung 1989, LGBL Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBL Nr. 7/2008, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der Abs. 2 des Art. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Abschluss von Staatsverträgen, mit denen Bundesgrenzen geändert werden, die zugleich Landesgrenzen sind, bedarf der Zustimmung des Landes Tirol. Die Erteilung dieser Zustimmung obliegt der Landesregierung mit Genehmigung des Landtages.“

2. Im Art. 2 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Änderungen der Landesgrenzen zu einem anderen Land bedürfen eines Landesgesetzes und damit übereinstimmender Gesetze des anderen betroffenen Landes und des Bundes. Für Grenzbereinigungen genügen jedoch ein Landesgesetz und ein damit übereinstimmendes Gesetz des anderen betroffenen Landes.“

(4) Beschlüsse des Landtages nach Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 bedürfen der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Abgeordneten und einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

3. Der Abs. 1 des Art. 7 hat zu lauten:

„(1) Das Land Tirol hat unter Wahrung des Gemeinwohles die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen zu sichern, die Selbsthilfe der Landesbewohner, die Tätigkeit von Freiwilligen im Dienst der Allgemeinheit und den Zusammenhalt aller gesellschaftlichen Gruppen zu fördern und den kleineren Gemeinschaften jene Angelegenheiten zur Besorgung zu überlassen, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden Interesse gelegen und geeignet sind, von ihnen mit eigenen Kräften besorgt zu werden.“

4. Im Abs. 2 des Art. 7 wird im ersten Satz vor dem Wort „Wohnmöglichkeiten“ das Wort „leistbaren“ eingefügt.

5. Art. 9 hat zu lauten:

„Artikel 9

Schutz der Kinder und Jugendlichen, Erziehungsrecht der Eltern

(1) Das Land Tirol anerkennt die Ziele des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, in der Fassung der Änderung BGBl. III Nr. 16/2003. Es hat die für das Wohl von Kindern und Jugendlichen erforderliche Fürsorge einschließlich ihres Schutzes vor sittlicher und körperlicher Gefährdung zu gewährleisten.“

(2) Das Land Tirol hat das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder zu achten und diese bei der Erfüllung ihrer Obsorgepflichten zu unterstützen.“

6. Art. 13 hat zu lauten:

„Artikel 13

**Unterstützung von Personen
in einer Notlage und von Menschen
mit Behinderungen**

(1) Das Land Tirol hat nach Maßgabe der Landesgesetze Personen, die sich in einer Notlage befinden, zu unterstützen.

(2) Das Land Tirol hat nach Maßgabe der Landesgesetze Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern.“

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

7. Im Abs. 1 des Art. 19 hat der erste Satz zu lauten:
„Der neue Landtag hat spätestens am 30. Tag nach dem Wahltag zur ersten Sitzung zusammenzutreten.“

8. Der Abs. 2 des Art. 51 hat zu lauten:

„(2) Durch die Geschäftsordnung sind die Angelegenheiten der Landesverwaltung mit Ausnahme jener, die verfassungsgesetzlich dem Landeshauptmann übertragen oder der Landesregierung als Kollegium vorbehalten sind, den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung zur Besorgung zuzuweisen (Geschäftsverteilung).“

9. Im Abs. 4 des Art. 67 wird in der lit. i das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

60. Gesetz vom 18. Mai 2011, mit dem das Landes-Verlautbarungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 wird nach der lit. d folgende Bestimmung als lit. e eingefügt:

„e) die Kundmachung der Landesregierung über die Zustimmung des Landes Tirol zu Staatsverträgen, mit denen Bundesgrenzen geändert werden, die zugleich Landesgrenzen sind, einschließlich der Nummer, unter der der betreffende Staatsvertrag im Bundesgesetzblatt verlaubar wurde,“

2. Im Abs. 1 des § 2 erhalten die bisherigen lit. e bis n die Buchstabenbezeichnungen „f“ bis „o“.

3. Im Abs. 2 des § 2 werden am Ende der lit. b der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die lit. c aufgehoben.

4. Im § 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Insbesondere können die Stücke des Landesgesetz-

blattes auf der Internetseite des Landes Tirol zur Abfrage bereitgehalten werden.“

5. Im Abs. 2 des § 7 werden am Ende der lit. f der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die lit. g und h aufgehoben.

6. Im § 7 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die im Boten für Tirol enthaltenen Verlautbarungen können erforderlichenfalls auch noch in anderer geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Insbesondere können die Folgen des Boten für Tirol auf der Internetseite des Landes Tirol zur Abfrage bereitgehalten werden.“

7. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

(1) Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt und im Boten für Tirol haben unter Anführung der Funktion und des Familien- bzw. Nachnamens der Unterzeichner nach den Abs. 2, 3 und 4 zu erfolgen.

(2) Die Verlautbarung der Gesetzesbeschlüsse des

Landtages und des Beschlusses des Landtages über den Landesvoranschlag bedarf der Unterschriften des Landtagspräsidenten, des Landeshauptmannes, eines weiteren Mitgliedes der Landesregierung und des Landesamtsdirektors.

(3) Die Verlautbarung der Verordnungen und der Kundmachungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes bedarf der Unterschriften des Landeshauptmannes und des Landesamtsdirektors.

(4) Die Verlautbarung aller übrigen Verordnungen und Kundmachungen bedarf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Unterschrift des Leiters der betreffenden Behörde.“

8. Im § 14 wird der dritte Satz aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

61. Verordnung der Landesregierung vom 7. Juni 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pians festgelegt wird

Aufgrund des § 31a Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pians wird mit 15 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Pians bis spätestens 24. Mai 2016 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

62. Verordnung der Landesregierung vom 7. Juni 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tobadill festgelegt wird

Aufgrund des § 31a Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tobadill wird mit 15 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Tobadill bis spätestens 10. April 2016 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck